Benutzungsordnung

für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Westheim / Pfalz

- 1. Das Bürgerhaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Westheim / Pfalz. Soweit es nicht für Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes den örtlichen Vereinen und Verbänden zur Verfügung. Die örtlichen Vereine, Verbände und Gruppen sollen einen Bezug zu Westheim haben. Es kann auch den Bürgern der Ortsgemeinde Westheim und auswärtigen Antragstellern überlassen werden.
- 2. Der große Saal (Halle) ist grundsätzlich zur Mitbenutzung durch den gemeindlichen Kindergarten bestimmt. Außerdem steht der große Saal auch der Grundschule Westheim / Pfalz gemäß den Bestimmungen des Sportförderungsgesetzes im Rahmen des Schulsports zur Verfügung. Vereine und Sportgemeinschaften können nach dieser Benutzungsordnung und eines jährlich aufzustellenden Benutzerplanes den großen Saal nutzen. In Ausnahmefällen, wenn beispielsweise das Haus an Dritte vermietet ist, müssen o.g. Nutzer (KITA, Schule etc.) von Ihrem Nutzungsrecht zurücktreten.
- 3. Die Benutzung des Bürgerhauses ist schriftlich bei dem/der Ortsbürgermeister/in oder Vertreter im Amt zu beantragen. Die schriftliche Gestattung hinsichtlich der Benutzung Bürgerhauses erfolgt als Verwaltungsgeschäft durch die sog. Die Verbandsgemeindeverwaltung ist Verbandsgemeindeverwaltung. dabei an Beschlüsse des Ortsgemeinderates und Entscheidungen des/der an Ortsbürgermeisters/in bzw. des zuständigen Vertreters im Amt gebunden. Die Genehmigung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem der Nutzungszweck, die Nutzungszeit und das Nutzungsentgelt festgelegt sind.
- 4. Die Benutzer sind zur genauen Einhaltung des Benutzerplanes, insbesondere der festgelegten Dauer der Einzelnutzung, verpflichtet. Der von der Verbandsgemeinde mitgelieferte Bestuhlungsplan ist einzuhalten. Jeder Ausfall einer Veranstaltung ist schriftlich dem Vertreter der Ortsgemeinde (beim Vermieter) rechtzeitig mitzuteilen. Bei Absagen bis 4 Wochen vorher ist ein Anteil von 25 % des Mietpreises, bis 14 Tage vorher 50 % und später der volle Mietpreis fällig.
 - Im Fall von unentgeltlich überlassenen Terminen kann im Interesse einer optimalen Ausnutzung, die Zulassung von einer angemessenen Mindestzahl der Benutzer (in der Regel 10) abhängig gemacht werden. Wird diese Mindestzahl nicht nur vorübergehend unterschritten, kann die Benutzungserlaubnis widerrufen werden.
- 5. Die Benutzungserlaubnis darf erst erteilt werden, wenn feststeht, dass die nach dieser Benutzungsordnung zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen und die Bedingungen erfüllt sind. Erst von diesem Zeitpunkt an und nach Erhalt der schriftlichen oder mündlich gegebenen Erlaubnis ist die Benutzung zulässig.
- 6. Jeder Verein und jede Gemeinschaft bzw. jeder Nutzer hat für die jeweiligen Benutzungszeiten verantwortliche Übungsleiter zu bestellen und auch Stellvertreter zu benennen. Beide sind vor Beginn der Benutzung des Veranstaltungstages bzw. bei regelmäßiger Nutzung jeweils für die Dauer eines Jahres der Ortsgemeinde Westheim / Pfalz oder dem Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld bekanntzugeben. Änderungen in den Verantwortlichkeiten sind unverzüglich anzuzeigen.

- 7. Für die Benutzung des Bürgerhauses gelten folgende Bestimmungen:
 - 7.1 Ohne den verantwortlichen Übungsleiter / Stellvertreter bzw. Veranstaltungsleiter/Stellvertreter ist das Betreten der Halle nicht gestattet. Dieser hat als erster die Halle zu betreten und darf sie erst als letzter verlassen, wenn er sich von dem ordnungsgemäßen Aufräumen überzeugt hat.
 - 7.2 Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde und ihrer Mitarbeiter für Schäden und Verluste jeder Art die Benutzer, Vereine und Gemeinschaften, ihre Mitglieder oder Benutzer und Personen, denen die Benutzer Zutritt ermöglichen, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird im rechtlichen zulässigen Umfange ausgeschlossen.
 - 7.3 Die Benutzer haften für alle Schäden an der Einrichtung einschließlich der Geräte, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Desgleichen haften sie für alle selbstverschuldeten Beschädigungen in der Halle. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung ist Voraussetzung. Der Träger kann auch, in Absprache mit den Benutzern, eine Haftpflichtversicherung abschließen und deren Kosten anteilig von den Benutzern anfordern.
 - 7.4 Die zur Benutzung zugelassenen Vereine, Verbände, Gruppen und Veranstalter sind verpflichtet, die von ihnen zugelassenen Benutzer und sonstigen Personen, bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten, ausdrücklich auf die Bestimmungen der Ziff. 9.2 und 9.3. hinzuweisen. Sie gewährleisten die Erfüllung dieser Verpflichtung, in dem sie schriftlich erklären, die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeinde und ihre Mitarbeiter in dem rechtlich zulässigen Umfange von allen Schadenersatzanforderungen der Benutzer und sonstiger Personen freizustellen, deren Zutritt sie ermöglicht haben.
 - 7.5 Sind die nach dieser Benutzungsordnung zu erfüllenden Voraussetzungen und Bedingungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr sichergestellt, so ist die Benutzungserlaubnis umgehend auszusetzen und sodann, wenn innerhalb angemessener Zeit keine Abhilfe erfolgt, zu widerrufen. Insoweit haben die Vereine und Gemeinschaften der Ortsgemeinde mitzuteilen, wenn die für die Erteilung der Erlaubnis maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Regressansprüche seitens des Nutzers sind ausgeschlossen.
 - 7.6 Das Rauchen in allen Räumlichkeiten des Bürgerhauses ist grundsätzlich verboten.
 - 7.7 Die Halle darf nur mit dem Zweck der Veranstaltung/Nutzung angepasstem Schuhwerk betreten werden. Reinigung bzw. Reinigungskosten durch unangepasste Nutzung (z. B. schwarze Streifen verursacht durch entsprechendes Schuhwerk etc.) gehen zu Lasten des Verursachers bzw. jeweiligen Nutzers, ebenso bei grober Verunreinigung, insbesondere wenn am Folgetag eine weitere Veranstaltung/Nutzung der Halle vorgesehen ist.
 - 7.8 Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
 - 7.9 Alle benutzten Geräte und sonstige Einrichtungen sind nach der Benutzung auf ihre Plätze zurückzubringen.
 - 7.10 Turnpferde, Turnböcke und Sprungtische sind nach der Benutzung tiefzustellen.

- 7.11 Ein Verknoten der Taue ist untersagt.

 Matten, Geräte und sonstige Gegenstände sind stets zu tragen oder zu fahren, sie dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte wie Ringe, Schauckelreckstangen u.ä. dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.
- 7.12 Beim Training mit Hanteln und sonstigen Gewichten ist darauf zu achten, dass sich auf dem Boden feste Matten befinden, damit dieser nicht beschädigt wird.
- 7.13 Kreide, Magnesia u.ä. Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren, sie sind nur zu verwenden, soweit es erforderlich ist. Magnesia darf nur verwendet werden, um die Sicherheit bei Turnübungen zu verbessern.
- 7.14 Es ist nur ein hallengemäßes Fußballtraining erlaubt, dabei darf nur mit einem leichten Gummiball oder Softball gespielt werden. Unkontrollierte "Fußballbolzerei" ist keine geeignete Trainings- und Spielform und ist deshalb verboten. Das Mannschaftsspiel in dieser Sportart oder das Fußballspiel mit einem Lederball ist in der Halle untersagt. Geschieht dies trotzdem, sind entsprechende Schäden vorsätzlich veranlaßt und können zum Ausschluss führen. Bei allen Ballspielen ist darauf zu achten, dass die Wände der Halle, insbesondere die Teppichwände, die Heizkörperverkleidung, Fenster und Türen und sonstige Holzteile nicht beschädigt werden.
- 7.15 Die Sicherheit der Geräte ist laufend durch den Übungsleiter / Stellvertreter zu beachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt worden sind, sind diese unverzüglich dem Gemeindearbeiter (Hausmeister) mitzuteilen. Sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ergeben sollten, ist schriftlich Meldung an die Ortsgemeinde zu machen, damit eine fachmännische Überprüfung veranlaßt werden kann. Außerdem ist der Gemeindearbeiter (Hausmeister) sofort mündlich zu unterrichten.
- 7.16 Die schuleigenen Sportgeräte dürfen von den Vereinen, denen die Benutzung der Halle erlaubt ist, mitbenutzt werden.
- 7.17 Die Benutzer sind gehalten, sparsam mit Strom und Wasser umzugehen.
- 7.18 Die Benutzer haben vor Beendigung der angesetzten Benutzungszeit für das Aufräumen der Halle bzw. das ordnungsgemäße Unterbringen der Turngeräte in den Nebenräumen zu sorgen. Spätestens 30 Minuten nach Beendigung der Benutzungszeit hat der letzte Gast und der Übungsleiter das Gebäude einschließlich Nebenräume zu verlassen, wobei sich der verantwortliche Übungsleiter überzeugt haben muß, dass alle elektrischen Leuchten abgeschaltet, alle Fenster und Türen geschlossen und alle Wasserleitungen zugedreht sind. In dieser Zeit sollte die Halle auch durchgelüftet werden. Sodann hat der Verantwortliche das Schließen aller Außentüren zu besorgen.
- 7.19 Der Gemeindearbeiter (Hausmeister) übt im Auftrag des Trägers im beiderseitigen Einvernehmen das Hausrecht aus. Der Gemeindearbeiter (Hausmeister) wird als Beauftragter der Ortsgemeinde tätig, sofern der/die Ortsbürgermeister/in oder der/die für das Bürgerhaus zuständige(n) Beigeordnete(n) nicht anwesend sind. Er ist berechtigt, im Auftrag des Trägers ebenfalls das Hausrecht auszuüben. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Wer sich diesen Weisungen widersetzt, muss damit rechnen, dass er wegen Hausfriedensbruch belangt wird.

- 7.20 Wird gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, so kann die Benutzungserlaubnis zeitweise oder für immer zurückgenommen werden. Es können auch einzelne Angehörige Benutzer (Vereinsmitglieder oder sonstigen Gemeinschaften angehörige Personen) zeitweise oder für immer von der Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder wiederholt den Weisungsberechtigten keine Folge leisten. Der kurzfristige Ausschluss kann von den in Ziffer 9.20 genannten Personen ausgesprochen werden und ist von dem/der Ortsbürgermeister/in zu bestätigen. Der dauernde Ausschluss ist mittels schriftlichem Bescheid durch den/die Ortsbürgermeister/in zu verfügen.
- 7.21 Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. Die Heizungsvorrichtungen und der Elektrohauptschalter dürfen von niemand abgeschaltet werden.
- 7.22 Auftretende Schäden im oder am Bürgerhaus sowie am Inventar sind sofort dem Gemeindearbeiter (Hausmeister) zu melden, damit ermittelt werden kann, wer der Schadensverursacher und somit Ersatzpflichtiger ist. Unterbleibt diese Anzeige, dann wird angenommen, dass der Schaden durch die Benutzer verursacht wurde, die unmittelbar vor der Schadensfeststellung die Räume benutzt haben.
- 7.23 Jede Benutzung der Halle muß vom Übungsleiter oder dem Veranstalter in das Benutzungsbuch eingetragen werden. Es ist dabei zu vermerken:
 - a) Beginn der Übung oder der Veranstaltung,
 - b) festgestellte besondere Vorkommnisse bei Beginn,
 - c) Ende der Benutzungszeit,
 - d) besondere Feststellungen und Vorkommnisse während der Benutzung bzw. am Ende,
 - e) Vermerk über das Schließen der Fenster, Türen und das Löschen der Beleuchtungseinrichtungen sowie das Schließen der Wasserleitungen, "Dusch- und Waschbecken".

Diese Eintragungen müssen vom Übungsleiter durch Unterschrift bestätigt werden.

- 7.24 Die Kontrollen des Übungsleiters haben sich auf die benutzten Übungsräume, Toiletten und die Umkleideräume zu erstrecken. Die Bestimmungen nach Ziffer 9.24 und 9.25 beziehen sich auf die vom Übungsleiter zu kontrollierenden Räume und Zugänge.
- 7.25 Das Anbringen von Dekoration und zusätzlichen Aufbauten in den Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Hausmeisters. Hierbei dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Für evtl. Schäden ist der Veranstalter verantwortlich und schadensersatzpflichtig. Dekorationsgegenstände müssen aus schwer entflammbarem Material sein. Nägel und Haken dürfen nicht eingeschlagen werden. Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verhängt oder verstellt werden. Dekorationen und sonstige Gebrauchsgegenstände, die der Veranstalter in Absprache mit dem Hausmeister in den Gebäuden angebracht hat, sind von ihm nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- 7.26 Bei besonderen Veranstaltungen ist auf Kosten des Veranstalters ein Ordnungsdienst zur Aufrechterhaltung der Sicherheit nach Maßgabe der Versammlungsstättenverordnung einzurichten. Der Ordnungsdienst hat sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zufahrtsbereich außerhalb der Halle für Ordnung zu sorgen. Die Einrichtung des Ordnungsdienstes erfolgt in Abstimmung mit der Ortsgemeinde.

Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche erkennbar sein. Je nach Veranstaltung kann die Ortsgemeinde verlangen, dass geschultes Sicherheitspersonal eingesetzt wird.

- 7.27 Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren ist eine Brandsicherheitswache einzurichten. Die Brandsicherheitswache ist ggf. vom Veranstalter zu entschädigen.
- 7.28 Den Veranstaltern bzw. deren Verantwortlichen obliegen zusätzlichen Pflichten, die sich ergeben aus: a) Versammlungsstättenverordnung (brandschutz-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtliche Erfordernisse; hier insbesondere Einhaltung der Bestuhlungs- und Fluchtwegepläne), b) Jugendschutzgesetz, c) Unfallverhütungsvorschriften, d) Gesetz zum Schutz von Sonn- und Feiertagen, e) steuerrechtliche Regelungen
- 7.29 Speisen und Getränke dürfen nur in Mehrweggeschirr, Pfandflaschen und Gläsern bzw. Mehrwegtrinkbehältern abgegeben werden. Zulässig ist die Abgabe von Speisen in Papierservietten.

8. Kulturelle Veranstaltungen

Das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Westheim / Pfalz erfüllt neben der Nutzung für den Sport im gleichen Maße auch den Zweck einer örtlichen Festhalle für kulturelle Veranstaltungen. Soweit diese bei der Ortsgemeinde rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstag angemeldet und im Veranstaltungskalender erfaßt sind, hat sich der Benutzerplan für den laufenden Übungsbetrieb danach zu richten. Dies gilt auch für die notwendige Vorbereitung dieser Veranstaltung, insbesondere für die Bestuhlung und Ausschmückung. Die Verbandsgemeindeverwaltung setzt die betroffenen Vereine gleichzeitig mit der Genehmigung der Veranstaltung schriftlich in Kenntnis.

9. Discoveranstaltungen – Rockkonzerte – Musikpartys - sonstige Feste

Bei Veranstaltungen gilt das jeweils gültige Immissionsschutzgesetz / Lärmschutz etc. Ab 22.00 Uhr ist Musik jeder Art auf Zimmerlautstärke zu begrenzen. Alle Fenster und Türen müssen ab 22.00 Uhr geschlossen sein. Während notwendigem Belüften darf keine Musik gespielt werden.

Der Veranstalter muss eine verantwortliche Person mit Handy – Nr. benennen, die jederzeit während der Veranstaltung erreichbar sein muss. Beim Einsatz von Rauchund Nebelmaschinen muss eine offizielle Brandwache vor Ort sein.

Discoveranstaltungen – Rockkonzerte – Musikpartys etc. sind spätestens um 1.00 Uhr zu beenden.

Der Bestuhlungsplan in seiner gültigen Fassung, genehmigt durch die Kreisverwaltung Germersheim, ist einzuhalten. Die Feuerwehr hat eine Brandwache zu halten.

Alle rückwärtigen Türen sind als Notausgangstüren zu kennzeichnen und entsprechend offen zu halten bzw. eine Person zur Aufsicht abzustellen.

10. Wirtschaftsbetrieb

Der Gemeindebedienstete (Hausmeister) übergibt dem Veranstalter am Veranstaltungstag das notwendige Inventar. Über die Übergabe und Rücknahme wird ein gesonderter Nachweis durch den Gemeindebediensteten (Hausmeister) erstellt. Der

Benutzer verpflichtet sich, das übergebene Inventar pfleglich zu behandeln und es vollzählig zu erhalten; er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.

- 10.1 Der Gemeindebedienstete (Hausmeister) ist nicht berechtigt, Gegenstände gleich welcher Art, für den Veranstalter anzunehmen. Diese sind während der Vorbereitungszeit dem Veranstalter direkt zu übergeben.
- 10.2 Haftungsansprüche gegenüber der Ortsgemeinde aus der Selbstbewirtschaftung durch den Veranstalter sind ausgeschlossen.
- 10.3 Der Veranstalter hat für die notwendigen Genehmigungen, insbesondere Schankerlaubnis, Verlängerung der Sperrzeit und Vorlage der Gesundheitszeugnisse selbst zu sorgen.

11. Voraussetzung für eine Genehmigung ist:

- 11.1 Die Miete für die Räumlichkeiten und die Kaution müssen innerhalb 14 Tagen nach Rechnungserhalt bzw. vor der Veranstaltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingegangen sein. Bei kurzfristigen vereinbarten Vermietungen/Nutzungen ist die Miete Kaution sofort bei Vertragsabschluss fällig. Auch hat der/die Bürgermeister/in und die/der Beigeordnete der Ortsgemeinde die Möglichkeit in Sonderfällen eine individuelle Nutzung/Entgeltvereinbarung zu treffen. Die Kaution wird erst nach Freigabe durch den/die Hausmeister/in an den Mieter nach Abzug etwaiger Kosten durch die Verbandsgemeindeverwaltung zurück überwiesen.
- 11.2 Der Veranstalter und Ordnungsdienst hat Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Veranstaltung das Bürgerhaus und der Vorplatz von Fahrzeugen und Personen geräumt werden. Dem Veranstalter ist davon Kenntnis zu geben, dass bei Zuwiderhandlung keine weiteren Genehmigungen erteilt werden.
- 11.3 Der Veranstalter hat nach Beendigung der Veranstaltung die Grobreinigung im Bürgerhaus und unmittelbar vor dem Bürgerhaus/Eingangsbereich vorzunehmen. Die Räume sind besenrein zu verlassen und der Müll ist selbst zu entsorgen.
- 11.4 Die Küche ist komplett nass zu reinigen und vom Gemeindebediensteten (Hausmeister) abnehmen zu lassen.
- 11.5 Eine Weitergabe des ausgehändigten Schlüssels an Dritte ist nicht erlaubt. Das Bürgerhaus ist mit einer Schließanlage ausgestattet. Bei Verlust des ausgehändigten Schlüssels ist deshalb das Auswechseln aller Schlösser erforderlich. Die Kosten zur Wiederbeschaffung hat der verursachende Benutzer zu tragen.
- 12. Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Entgelte für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Westheim

- 1. Örtliche Vereine / Gruppen / Verbände (definiert in der Benutzerordnung) haben die Möglichkeit zweimal pro Kalenderjahr eine Veranstaltung mietfrei im Bürgerhaus durchzuführen.
- 2. Übungs-, Trainings- und Gruppenstunden sind ebenfalls mietfrei
- 3. Mietpreise für alle anderen Veranstaltungen und Nutzungen orientieren sich nach Anzahl der Räume und unterscheiden Westheimer Bürgern / Vereine etc. zu auswärtigen Mietern

Räumlichkeiten	Westheimer	Auswärtige	Kaution
Kleiner Saal	50,00 Euro	100,00 Euro	100,00 Euro
Kleiner Saal / Küche	150,00 Euro	300,00 Euro	200,00 Euro
Großer Saal	200,00 Euro	400,00 Euro	200,00 Euro
Großer Saal / Küche	300,00 Euro	600,00 Euro	300,00 Euro
Gesamtes Haus	400,00 Euro	800,00 Euro	500,00 Euro

zuzüglich evtl. Gebühren für Fremdveranstalterhaftpflicht und mietbarer Technik.

Die vorgenannten Entgelte beziehen sich, nach Abstimmung mit der Ortsgemeinde, auf die Benutzungszeit von 18.00 Uhr des Vortages der Veranstaltung bis 10.00 Uhr des Folgetages der Veranstaltung. Bei Benutzung vor oder nach diesen Zeiten werden pro Stunde 20,00 € zusätzlich in Rechnung gestellt. Diese Stundenregelung gilt nur für insgesamt max. 5 Stunden. Darüber hinaus ist ein zusätzlicher Tag anzumieten.